



Hinweise zum Schutz vor dem Coronavirus in Kleingartenanlagen

Stand: 08.06.2020

voraussichtliche Änderungen: ab den 29.06.2020

Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – (SächsCoronaSchVO) ist auf folgende Einschränkungen zu achten:

Auf der Parzelle:

- Nutzung nur durch Pächterinnen und Pächter und die zum Haushalt zugehörigen Personen sowie der Kontakt mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen.
- Kleingarten nur zum Bewirtschaften und Erholen nutzen
- Untersagt sind Partys, private Treffen oder sonstige Aktivitäten mit anderen Personen, die über die Angehörigen des weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen hinausgehen.

Auf den Gemeinschaftsflächen / Gemeinschaftseinrichtungen:

- Personen müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
- Der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen.
- Familienfeiern jeglicher Art in Gaststätten oder angemieteten Räumlichkeiten sind mit bis zu 50 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregeln und der Mindestabstand sollen eingehalten werden.
- In Abhängigkeit der Mitgliederzahl sollte die Nutzung des Vereinshauses für Mitgliederversammlungen aufgrund der hohen Hygieneauflagen und Abstandsregelungen vorerst weiterhin unterbleiben.
- Mitgliederversammlungen im öffentlichen Raum sind erlaubt, wenn der Vereinsvorstand sicherstellt, dass die Teilnehmer während der gesamten Versammlung den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden, und sichergestellt ist, dass durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen der Versammlung und dem sonstigen öffentlichen Raum der Schutz der übrigen Bevölkerung beachtet wird.

Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

Arbeitseinsätze in Kleingärtnervereinen:

Ob Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten an den Vereinseinrichtungen vorgenommen werden dürfen hängt davon ab, ob diese Arbeiten durch ehrenamtlich tätige Personen oder aber Arbeitnehmer des Vereins bzw. beauftragte Unternehmer durchgeführt werden. Bei ehrenamtlich tätigen Personen dürfen **derzeit** nur nicht aufschiebbare Pflege- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Betrieb der Versorgungsanlagen stellt sich in jedem Verein unterschiedlich dar. Entscheidend ist die Realisierung der Schutzmaßnahmen bei ehrenamtlich tätigen Personen. Dieser Aspekt kann nur vom jeweiligen Vereinsvorstand bewertet werden.

Möglichkeiten zur objektbezogenen Einzelarbeit sollte durch den Vereinsvorstand geprüft werden.

Generell ist bei den Arbeiten ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m zwischen den anwesenden Personen einzuhalten.

